

Neue Fassung des § 6 KAG NRW

Die Änderung des § 6 KAG NRW ist am 14.12.2022 verkündet worden und am 15.12.2022 in Kraft getreten. Am 13.12.2022 sind wir von der Kommunal Agentur NRW über die neue Fassung und deren Auswirkungen informiert worden.

Die Änderung des § 6 KAG NRW beruht auf dem Urteil des OVG NRW vom 17. Mai 2022 was bis heute noch nicht rechtskräftig ist. Hier wurde im Hinblick auf die Berechnung der angemessenen Verzinsung die über 28 Jahre geltende ständige Rechtsprechung revidiert.

Wo betrifft uns die Änderung des § 6 KAG NRW

- Kalkulatorische Zinsen (§ 6 Abs.2 S. 2 Nr. 2)

Für das in der Einrichtung gebundene Fremd- und Eigenkapital der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden.

Stichwort: Eigenkapitalverzinsung

- Somit nicht mehr gültig: 50 jähriger Durchschnitt zzgl. 0,5% Zuschlag oder sonstigen Spezialvorschriften haushaltrechtlicher Generalklauseln.

§ 6 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. **§ 109 der Gemeindeordnung** bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührensatz kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitalanteils außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.



1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungswerte zugrunde zu legen,

2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgetragenen Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommene Leistungen Dritter.

Durchschnittszinssatz für 30 Jahre (www.bundesbank.de)

- Berechnung-Bezugspunkt: Vorvorjahr des Gebühren-Veranlagungsjahres

Gebühren-Veranlagungsjahr:

2020	Mittelwert 1989 bis 2018	4,07%
2021	Mittelwert 1990 bis 2019	3,84%
2022	Mittelwert 1991 bis 2020	3,54%
2023	Mittelwert 1992 bis 2021	3,25%

„Alter“ Ansatz der Verzinsung

Jahr	+ Erhöhung ./ . Reruzierung Euro	Eigenkapital- verzinsung Euro	Prozent
2007		1.767.577,00	5,00%
2008		1.767.577,00	5,00%
2009		1.767.577,00	5,00%
2010	176.757,70	1.944.334,70	5,50%
2011	176.758,30	2.121.093,00	6,00%
2012	0,00	2.121.093,00	6,00%
2013	0,00	2.121.093,00	6,00%
2014	0,00	2.121.093,00	6,00%
2015	0,00	2.121.093,00	6,00%
2016	0,00	2.121.093,00	6,00%
2017	0,00	2.121.093,00	6,00%
2018	0,00	2.121.093,00	6,00%
2019	0,00	2.121.093,00	6,00%
2020	0,00	2.121.093,00	6,00%
2021	-28.281,83	2.092.811,17	5,920%
2022	-239.683,44	1.853.127,73	5,242%
2023	-704.202,68	1.148.925,05	3,250%

Der von der GPA veröffentlichte Zinssatz 5,242% ist somit bei der Berechnung nicht mehr zulässig und auch nicht mehr der Zuschlag von 0,5%!

➔ Kalkulatorischer Zinssatz 2022 (Stand: Juni 2021)

Zur Beantwortung zahlreicher Rückfragen von Seiten der Kommunen wird diese Information von der gpanNRW für das aktuelle Kalkulationsjahr veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine Serviceleistung der gpanNRW. Die gpanNRW selbst gibt keinen kalkulatorischen Zinssatz vor. Stattdessen wird lediglich die Datenreihe, auf die in verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zurückgegriffen wird, fortgeschrieben, und der sich daraus rechnerisch ergebende Zinssatz veröffentlicht. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung in eigener Verantwortung. Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2022 lautet:

5,242 Prozent.

Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten¹; dieser resultiert aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1971 bis 2020).²

Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden als Publikation in der [Übersicht der Statistischen Fachreihen](#) aufgeführt, und zwar in der Statistischen Fachreihe [Kapitalmarktzahlen](#) auf Seite 6, Spalte „Anleihen öffentliche Hand - zusammen“.

Bei weiterer Anwendung des bislang praktizierten Sicherheitszuschlages von bis zu 0,5 %-Punkten erhöht sich der kalkulatorische Zinssatz auf

5,742 Prozent.

Diese Erhöhung ist möglich, (...) *um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.*³

Auf die sich im Verwaltungsgerichtsbezirk Düsseldorf entwickelnde Rechtsmeinung wird hingewiesen.⁴

Fragen von Seiten öffentlicher Körperschaften sowie ihrer Betriebe und Gesellschaften beantwortet:
Herr Jens Casselmann (E-Mail: jens.casselmann@gpa.nrw.de, Tel.: 02323/1480-311).

¹ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67) i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -

² vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69 bis 71)

³ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69) i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -

⁴ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12026/17 - (RN 129), [Stichtags- und Gebotsverbind. NRW-Mitteilung 343/2019 vom 09. Juni 2019](#)

Warum sind die Änderungen jetzt erforderlich?

- In der Beitrags- und Gebührensatzung ist die Erhebung von Vorausleistungen auf die entstehende Schmutzwassergebühr enthalten. Dies bedeutet, dass die Gebühr satzungsrechtlich erst am 31.12.2022 (am Ende des Erhebungsjahres) entsteht.
- Durch die Gesetzesänderung am 15.12.2022 ändern sich die Berechnungsgrundsätze und somit wäre die Gebührenkalkulation und die Satzung nicht rechtssicher.
- Die durch die Gebührenkalkulation, auf alter Rechtsprechung, ermittelte Schmutzwassergebühr für 2022 ist durch die Reduzierung des Eigenkapitalzinssatzes zu hoch. Alter Zinssatz 5,242% zzgl. 0,5% Sicherheitszuschlag. Neuer Zinssatz 3,54%. Reduzierung um € 747.856,-

Warum muss die Gebührenkalkulation 2023 und die Satzung erneut beschlossen werden?

- Vor dem 15.12.2022 gilt zwar die alte Rechtslage und das Urteil des OVG vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) ist noch nicht rechtskräftig.
- Wird unter Bezugnahme auf das neue Gesetz ein Beschluss gefasst, liegt die Rechtsgrundlage erst ab dem 15.12.2022 dafür vor.

Rechtmäßigkeit von Satzungsbeschlüssen (Prozessrisiko)

- Kein Prozessrisiko besteht grundsätzlich nur, wenn der Satzungsbeschluss nach dem Inkrafttreten des geänderten § 6 KAG NRW gefasst wird.
- Prozessrisiko, wenn der Ratsbeschluss nur auf der Grundlage des bloßen Landtagsbeschlusses am 08.12.2022 gefasst wird, weil das Gesetz in Kraft getreten sein muss, um Gültigkeit zu haben.
- Prozessrisiko, wenn ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, weil grundsätzlich eine auch Sondersitzung des Rates, z. B. am 22.12.2022 möglich wäre.

Die Kommunal Agentur NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW empfehlen hier die Beschlüsse neu zu fassen.

Folgende Beschlüsse müssen neu beschlossen werden

- Gebührenkalkulation 2022
- Beitrags- und Gebührensatzung 2022
- Erfolgsplan Abwasser 2022
- Vorabausschüttung Abwasserwerk (Eigenkapitalverzinsung)
- Gebührenkalkulation 2023
- Beitrags- und Gebührensatzung 2023 (ohne Änderungen)
- Wirtschaftsplan Abwasser 2023 (ohne Änderungen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit